

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Vereinigungsverbote und Verstöße gegen Vereinigungsverbote in Thüringen

Nach § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) kann ein Verein verboten und aufgelöst werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Zuständige Verbotsbehörde in Thüringen ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung. Ein entsprechendes Vereinigungsverbot ist auch die Voraussetzung für Ermittlungen und Verfahren nach § 85 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot).

Die Landesregierung hat im Jahr 2021 angegeben, dass neben der Beteiligung an den Parteiverbotsverfahren gegen die NPD „[s]eit dem Jahr 2000 [...] keine weiteren Verbotsverfahren in Thüringen sowie bundesweit initiiert oder angestrengt“ wurden (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/1414 der Abgeordneten König-Preuss, Drucksache 7/2612). Im selben Zeitraum wurden durch die Innenministerien elf anderer Bundesländer insgesamt 25, durch das Bundesministerium des Innern insgesamt elf Vereinsverbote allein gegen extrem rechte Vereinigungen ausgesprochen.

In Thüringen sind zahlreiche extrem rechte Vereinigungen aktiv, deren krimineller und/oder verfassungsfeindlicher Charakter offensichtlich ist und zum Teil auch schon gerichtlich in Strafverfahren gegen Mitglieder dieser Organisationen festgestellt wurde. Hierzu gehören zum Beispiel die ausschließlich thüringischen Organisationen „Jungsturm“ und „Knockout 51“. Organisationen wie die „Arische Bruderschaft“ wurden zum Schein aufgelöst um ein mögliches Verbot zu erschweren. Die Aktivitäten der schon verbotenen Organisation „Combat 18“ werden auch aus Thüringen weitergeführt, während die Ermittlungen hierzu durch die Staatsanwaltschaft Gera kürzlich eingestellt wurden. Im Jahr 2017 wurden Thüringer Ermittlungen gegen die Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood and Honor“ erfolglos geführt, während kurze Zeit später Ermittlungen Bayerischer Behörden zur gleichen Organisation und zum Teil gegen dieselben Personen mit Verurteilungen abgeschlossen werden konnten. In der 40. Plenarsitzung des Thüringer Landtags gab der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung an, dass die oben genannten Vereinigungen seiner Meinung nach weitestgehend die Voraussetzungen für ein Verbotsverfahren erfüllen würden. Es sei aber notwendig, dass die entsprechenden Vereinigungen ausschließlich auf dem Gebiet eines Landes agierten und ausschließlich Mitglieder aus einem Bundesland haben und deshalb gäbe es auf Länderebene insgesamt relativ selten Verbote und in Thüringen noch keines.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2267** vom 2. April 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juli 2026 beantwortet:

1. Welche Verbotsverfahren gegen Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien wurden durch Thüringer Sicherheitsbehörden oder das Innenministerium seit dem Jahr 2021 geprüft, angestrengt oder ini-

tiert (bitte einzeln auflisten nach Datum, Name der Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien, Dauer und Ergebnis der Prüfung)?

Antwort:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) prüft fortlaufend die Voraussetzungen für Vereinsverbotsverfahren, sofern hinreichende Verdachtsmomente vorliegen. Die Zuständigkeit besteht ausschließlich für die Prüfung von Vereinsverboten gegen Vereine oder Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet von Thüringen beschränken.

2. Welche der in Frage 1 genannten Bestrebungen mündeten schließlich in einem Verbot (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot, welches durch das TMIKL betrieben werden könnte, lagen beziehungsweise liegen nicht vor. Entweder lag eine aktive Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes nachweislich nicht vor oder deren Aktivität erstreckt sich über die Grenzen Thüringens hinaus, sodass für ein etwaiges Verbotsverfahren das Bundesministerium des Innern (BMI) zuständig wäre.

3. Was waren jeweils die Gründe für die Entscheidungen in den Prüfverfahren in Frage 1?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

4. An welchen Verbotsverfahren gegen Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien waren Thüringer Sicherheitsbehörden seit dem Jahr 2021 beteiligt oder haben mitgewirkt (bitte einzeln auflisten nach Verbotsbehörde, Name der Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien, Art der Beteiligung und Mitwirkung)?
5. Welche der in Frage 4 genannten Bestrebungen mündeten schließlich in einem Verbot (bitte einzeln auflisten nach Verbotsbehörde, Datum des Verbots, Name der Vereinigungen, Zusammenschlüsse oder Parteien)?

Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Laufende Nummer	Verbotsbehörde	Datum der Verbotsverfügung	Verein oder Vereinigung	Mitwirkungshandlung
1.	BMI	7. Juli 2021	Bandidos Motorcycle Club Federation West Central	Durchsuchung eines Objekts zum Zwecke des Auffindens und der Beschlagnahme von Beweismitteln
2.	BMI	2. August 2022	United Tribunes einschließlich ihrer Teilorganisationen	Zustellung der Verbotsverfügung, Objektdurchsuchungen und Sicherstellung von Beweismitteln sowie Beschlagnahme von Vereinsvermögen
3.	BMI	4. August 2023	Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.	Zustellung der Verbotsverfügung, Objektdurchsuchungen und Sicherstellung von Beweismitteln sowie Beschlagnahme von Vereinsvermögen
4.	BMI	1. September 2023 (aufgehoben durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2025)	Hammerskins Deutschland einschließlich ihrer regionalen Chapter und ihrer Teilorganisation Crew 38	Zustellung der Verbotsverfügung, Objektdurchsuchungen und Sicherstellung von Beweismitteln sowie Beschlagnahme von Vereinsvermögen
5.	BMI	13. Mai 2025	Königreich Deutschland	Zustellung der Verbotsverfügung, Objektdurchsuchungen und Sicherstellung von Beweismitteln sowie Beschlagnahme von Vereinsvermögen

6. Wie viele polizeiliche Ermittlungsverfahren nach § 85 StGB hat es in Thüringen in den letzten zehn Jahren mit welchem Ergebnis gegeben (bitte einzeln auflisten nach Jahr, Dauer, ermittelnder Behörde, Tatvorwurf [§ 85 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB] und Ausgang der Ermittlungen)?
7. Wie viele Verfahren nach § 85 StGB haben Thüringer Staatsanwaltschaften in den letzten zehn Jahren mit welchem Ergebnis geführt (bitte einzeln auflisten nach Jahr, Dauer, ermittelnder Staatsanwaltschaft, Tatvorwurf [§ 85 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB] und Ausgang des Verfahrens)?

Antwort auf die Fragen 6 und 7:

In den Jahren 2016 bis 2025 wurden in Thüringen elf Fälle wegen des Verdachts des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot registriert:

Jahr	Anzahl der Fälle	Staatsanwaltschaft	Landespolizeiinspektion	Ausgang der Ermittlungsverfahren
2020	2	Erfurt	Erfurt	Strafbefehl Geldstrafe 25 Tagessätze; Einstellung nach § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO)
2021	1	Erfurt	Jena	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2022	1	Erfurt	Erfurt	Strafbefehl Geldstrafe 70 Tagessätze
	1	Erfurt	Jena	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	Gera	Saalfeld	Absehen von der Verfolgung nach § 153 Abs. 1 StPO
	3	Gera	Suhl	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2024	1	Erfurt	Erfurt	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	Saalfeld	Gera	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

Eine statistische Erfassung der Fälle nach § 85 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB sowie der Dauer der Ermittlungen wird nicht vorgenommen.

8. Bei welchen Verfahren nach § 85 StGB anderer Behörden waren Thüringer Polizistinnen und Polizisten in den letzten zehn Jahren unterstützend beteiligt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, ermittelnder Behörde, Art der Maßnahme und Name der Organisation gegen deren Vereinigungsverbot verstoßen wurde)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 verwiesen. Weitere Fälle im Sinne der Fragestellung wurden nicht registriert.

9. Welche Gründe haben aus Sicht der Landesregierung in den Jahren 2019 bis 2021 gegen ein Verbot der Vereinigung „Knockout 51“ durch den Freistaat Thüringen gesprochen, die nicht auch gegen das im Jahr 2021 ausgesprochene und unanfechtbar bestandskräftige Verbot der extrem rechten Kampfsportgruppierung „Baltik Korps“ durch das Land Mecklenburg-Vorpommern sprechen würden?

Antwort:

Es handelt sich hier um zwei vollkommen unterschiedliche und nicht vergleichbare Sachverhalte.

10. Wie begründet die Landesregierung die Position, dass für ein Verbot durch eine Landesbehörde alle Mitglieder einer Vereinigung aus einem Bundesland kommen müssen, wenn § 3 Abs. 2 Nr. 1 VereinsG lediglich bestimmt, dass die „erkennbare Organisation und Tätigkeit“ der Vereinigung auf das Gebiet eines Landes beschränkt sein muss?

Antwort:

Die Landesregierung ist an Recht und Gesetz gebunden. Nach § 3 Abs. 2 VereinsG ist die Verbotsbehörde die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken, und das BMI für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Hintergrund dieser Regelung ist die effiziente Durchführung von Verbotsverfahren, was erfordert, dass der Wirkkreis des Vereins mit der Einflussosphäre der zuständigen Behörde übereinstimmt. Dieser Umstand erfordert eine sorgfältige Prüfung.

11. Geht die Landesregierung davon aus, dass eine gerichtlich als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB eingestufte Vereinigung mindestens auch als ihrem Zweck oder ihrer Tätigkeit nach den Strafgesetzen zuwiderlaufend (vergleiche § 3 Abs. 1 VereinsG) eingestuft werden kann?

Antwort:

Die gerichtliche Feststellung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB entfaltet keine Präjudizwirkung für den Vollzug des Vereinsgesetzes. Im Vereinsgesetz gilt ein anderer Maßstab. Im Einzelfall kann die Feststellung jedoch Indizwirkung haben.

12. Geht die Landesregierung davon aus, dass die gerichtlich als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB eingestufte Vereinigung „Jungsturm“ weiterhin aktiv ist und wenn ja, auf welchem Gebiet (topisch) sieht sie deren erkennbare Organisation und Tätigkeiten verwirklicht?

Antwort:

Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Mitglieder der ehemaligen Hooligan-Gruppierung „Jungsturm“ weiterhin Aktivitäten entfalten. Inwiefern es sich dabei um Nachfolgestrukturen des „Jungsturm Erfurt“ in Erfurt handelt, kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

Die Aktivitäten beschränken sich nicht ausschließlich auf Thüringen, haben jedoch hier ihren Schwerpunkt. So traten Mitglieder der ehemaligen Hooligan-Gruppierung „Jungsturm Erfurt“ zuletzt im März 2025 öffentlichkeitswirksam mit rechtsextremistischem Bezug in Bulgarien auf.

Maier
Minister